

V e r t r a g

zwischen

der Gemeinde Hetlingen

diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Rahn-Wolff

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und

Betreuungsklasse Hetlingen e.V.

diese vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Alexander Hansen

-nachstehend „Verein“ genannt-

wird hinsichtlich der Trägerschaft zur Sicherstellung eines Betreuungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hetlingen folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verein organisiert und betreibt das Betreuungsangebot der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Haseldorfer Marsch, Standort Hetlingen, vor und nach Unterrichtsende und in den Schulferien (eingeschränkt).

§ 1 Grundstück, Gebäude

- (1) Dem Verein werden für den Betrieb der Betreuungsklasse die Räumlichkeiten des ehemaligen Hetlinger Treffs, Hauptstraße 65, 25491 Hetlingen -Anlage 1- zur vorrangigen Nutzung überlassen.
- (2) Für Sonderveranstaltungen stellt der Verein, nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden und dem Bürgermeister, die Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich während der Nutzung zur laufenden Instandhaltung der genutzten Räumlichkeiten. Der Verein verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Schönheitsreparaturen sind von der Gemeinde zu übernehmen.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, alle Schäden, die durch ihn zu vertreten sind, auf seine Kosten durch ordnungsgemäße Ausbesserung beseitigen zu lassen.

§ 2 Träger

- (1) Der Verein betreibt als Träger in den in § 1 genannten Räumlichkeiten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule in Hetlingen. Der Verein verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnung zu beachten.
- (2) Der Träger der Betreuungsklasse ist der Verein, vertreten durch den Vorstand.
- (3) Der Verein nimmt als Arbeitgeber die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Der Verein nimmt Kinder, unabhängig von ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis und ihrer Nationalität, auf, die die Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort in Hetlingen besuchen.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten für die Betreuungsklasse werden durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten gehören die Personal- und Sachkosten:

a. Personalkosten sind insbesondere:

1. Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfenanteile),
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
4. Kosten der Fort- und Weiterbildung
5. Verwaltungskostenerstattung an das Amt Geest und Marsch Südholstein

b. Sachkosten sind insbesondere:

1. Kosten der Inventarunterhaltung und -erneuerung
2. Versicherungen
– mit Ausnahme der Gebäudeversicherung-
3. Kosten der Verpflegung
4. Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf

- (2) Die Gebäudeunterhaltungs- und -bewirtschaftungskosten der Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde getragen.

§ 5 Versicherungen

- (1) Die Räumlichkeiten sind durch die Gebäudeversicherung der Gemeinde versichert. Das Inventar ist vom Verein zu versichern. Erforderliche Betriebs-

und Haftpflichtversicherungen sind durch den Verein abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

- (1) Werden das Gebäude oder die übrigen Teilbereiche durch höhere Gewalt oder sonstige Weise ohne grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise außer Funktion gesetzt, hat der Verein keinerlei Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde stellt dem Verein die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Schuljahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Beginn des Schuljahres wird auf den 01.08. eines Jahres festgesetzt.
- (2) Beabsichtigt der Verein, den Betrieb der Betreuungsklasse einzustellen, so hat er dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen und die Trägerschaft der Gemeinde zu übertragen. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach Abs. 1.
- (3) Dieser Vertrag tritt am _____._____ in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine

angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen:

Betreuungsklasse Hetlingen e.V.:

(Michael Rahn-Wolff)

Bürgermeister

(Alexander Hansen)

1. Vorsitzender

